



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	CODE University of Applied Sciences				
Ggf. Standort	Berlin				
Studiengang 01	<i>Master of Business Administration</i>				
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration, MBA				
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	60 CP-Track - Variante Vollzeit: 2 Semester - Variante Teilzeit: 4 Semester 90 CP-Track - Variante Vollzeit: 3 Semester - Variante Teilzeit: 6 Semester 120 CP-Track - Variante Vollzeit: 4 Semester - Variante Teilzeit: 8 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP 90 CP 120 CP				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2025				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2025: 10 Studierende 2026: 20 Studierende 2027: 25 Studierende	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.				
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>				

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald
Akkreditierungsbericht vom	20.03.2025

Studiengang 02	<i>Innovation Design</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	60 CP-Track - Variante Vollzeit: 2 Semester - Variante Teilzeit: 4 Semester 90 CP-Track - Variante Vollzeit: 3 Semester - Variante Teilzeit: 6 Semester 120 CP-Track - Variante Vollzeit: 4 Semester - Variante Teilzeit: 8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP 90 CP 120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2025: 10 Studierende 2026: 10 Studierende 2027: 15 Studierende	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		

Studiengang 03	Technology & Management			
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	60 CP-Track - Variante Vollzeit: 2 Semester - Variante Teilzeit: 4 Semester 90 CP-Track - Variante Vollzeit: 3 Semester - Variante Teilzeit: 6 Semester 120 CP-Track - Variante Vollzeit: 4 Semester - Variante Teilzeit: 8 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP 90 CP 120 CP			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2025: 10 Studierende 2026: 20 Studierende 2027: 20 Studierende	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	./.			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	7
Studiengang 01 – Master of Business Administration.....	7
Studiengang 02 – Innovation Design.....	8
Studiengang 03 – Technology & Management	9
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	10
Studiengang 01 – Master of Business Administration.....	10
Studiengang 02 – Innovation Design.....	11
Studiengang 03 – Technology & Management	12
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	14
Studiengang 01 – Master of Business Administration.....	14
Studiengang 02 – Innovation Design.....	14
Studiengang 03 – Technology & Management	15
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	16
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	16
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	17
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	17
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	18
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	19
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	19
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	21
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	21
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	21
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	32
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	34
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	35
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	37
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	39
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	41

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	42
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	42
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	44
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	46
3 Begutachtungsverfahren.....	49
3.1 Allgemeine Hinweise.....	49
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	49
3.3 Gutachter:innengremium	49
4 Datenblatt	50
4.1 Daten zum Studiengang	50
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	50
5 Glossar	51

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 – Innovation Design

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 03 – Technology & Management

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Der von der CODE University of Applied Sciences, Berlin, angebotene Studiengang „Master of Business Administration“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der in einem Blended-Learning-Format konzipiert ist und sowohl als Vollzeit- als auch Teilzeitstudium angeboten wird. Zudem wird der Studiengang in sogenannten „CP-Tracks“ von 60, 90 und 120 CP angeboten. Die Studierenden können einen CP-Track wählen, mit dem Masterabschluss müssen insgesamt 300 absolvierte CP nachgewiesen werden.

Bei der Hochschule handelt es sich um eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit einem projektbasierten und interdisziplinären Lernansatz sowie einer internationalen Studierendengemeinschaft. Der Studiengang „Master of Business Administration“ wird auf Englisch durchgeführt. Jedes Semester beinhaltet zwei Präsenzwochen, die restliche Kontaktzeit wird in hybriden Lehrveranstaltungen abgeleistet.

Der Studiengang umfasst 60, 90 oder 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht.

60 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 160 Stunden Präsenzstudium, 140 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.200 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen fünf erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante zwei Semester, in der Teilzeitvariante zwei Semester.

90 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 240 Stunden Präsenzstudium, 210 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.800 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen sieben erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester, in der Teilzeitvariante sechs Semester.

120 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 320 Stunden Präsenzstudium, 280 Stunden synchrone Online-Lehre und 2.400 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen je nach Vertiefungsrichtung neun oder zehn erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante vier Semester, in der Teilzeitvariante acht Semester.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist für alle Varianten und CP-Tracks der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Sofern Bewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 240 CP die Zulassung zu einem Masterstudium im Umfang 60 CP bzw. von weniger als 210 CP für ein Masterstudium im Umfang von 90 CP beantragen, sind diese in einem Beratungsgespräch darauf hinzuweisen, dass sie nicht die Masterstudiengänge regelhaft geforderten 300 CP erreichen, sofern sie nicht über entsprechende zusätzliche Qualifikationen verfügen. In diesem Fall kann der Erwerb zusätzlicher Credit-Punkte über den Umfang oder die Regelstudienzeit des Masterstudiums hinaus im Studienvertrag vereinbart werden. Ebenfalls einzureichen ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Zudem müssen die Bewerber:innen nach dem ersten Hochschulabschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen.

Der anwendungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Master of Business Administration“ zielt auf die Entwicklung einer Expertise in digitaler Produktentwicklung, strategischem Technologiemanagement und unternehmerischer Führung. Die Studierenden werden dazu befähigt, Führungspositionen zu übernehmen und dabei komplexe Geschäftsumgebungen zu steuern sowie

Innovationsprojekte voranzutreiben, die sowohl Organisationen als auch der Gesellschaft zugutekommen. Sie sind in der Lage, Innovationen und organisatorischen Erfolg in der sich schnell entwickelnden digitalen Landschaft voranzutreiben. Das Curriculum stärkt Führungskompetenzen und bereitet die Studierenden darauf vor, funktionsübergreifende Teams zu leiten und digitale Transformationsinitiativen zu führen. Im 60- und im 90-CP-Track können die Studierenden zusätzlich ein Wahlmodul wählen, im 120-CP-Track wählen die Studierenden drei Wahlmodule. Des Weiteren können sich die Studierenden des 90-CP für die Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence oder Entrepreneurship und die Studierenden des 120-CP-Tracks für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen entscheiden: Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design.

Die Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 – Innovation Design

Der von der CODE University of Applied Sciences, Berlin, angebotene Studiengang „Innovation Design“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der in einem Blended-Learning-Format konzipiert ist und sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudium angeboten wird. Zudem wird der Studiengang in sogenannten „CP-Tracks“ von 60, 90 und 120 CP angeboten. Die Studierenden können einen CP-Track wählen, mit dem Masterabschluss müssen insgesamt 300 absolvierte CP nachgewiesen werden.

Bei der Hochschule handelt es sich um eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit einem projektbasierten und interdisziplinären Lernansatz sowie einer internationalen Studierendengemeinschaft. Der Studiengang „Innovation Design“ wird auf Englisch durchgeführt. Jedes Semester beinhaltet zwei Präsenzwochen, die restliche Kontaktzeit wird in hybriden Lehrveranstaltungen abgeleistet.

Der Studiengang umfasst 60, 90 oder 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht.

60 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 160 Stunden Präsenzstudium, 140 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.200 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen fünf erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante zwei Semester, in der Teilzeitvariante zwei Semester.

90 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 240 Stunden Präsenzstudium, 210 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.800 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen sieben erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester, in der Teilzeitvariante sechs Semester.

120 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 320 Stunden Präsenzstudium, 280 Stunden synchrone Online-Lehre und 2.400 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen je nach Vertiefungsrichtung neun oder zehn erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante vier Semester, in der Teilzeitvariante acht Semester.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist für alle Varianten und CP-Tracks der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Sofern Bewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 240 CP die Zulassung zu einem Masterstudium im Umfang 60 CP bzw. von weniger als 210 CP für ein Masterstudium im Umfang von 90 CP beantragen, sind diese in einem Beratungsgespräch darauf hinzuweisen, dass sie nicht die für Masterstudiengänge regelhaft geforderten 300 CP erreichen, sofern sie nicht über entsprechende zusätzliche Qualifikationen verfügen. In diesem Fall

kann der Erwerb zusätzlicher Credit-Punkte über den Umfang oder die Regelstudienzeit des Masterstudiums hinaus im Studienvertrag vereinbart werden. Ebenfalls einzureichen ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Zudem müssen die Bewerber:innen nach dem ersten Hochschulabschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen.

Der anwendungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Innovation Design“ zielt auf die Entwicklung einer transformativen Denkweise und qualifiziert die Studierenden zu einer Tätigkeit als Fachpraktiker:innen und zur Übernahme von Führungsaufgaben. Absolvent:innen sind in der Lage, sich in Benutzer:innen hineinzusetzen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und pragmatische Lösungen zu entwickeln. Zudem sind sie sich der komplexen Probleme in den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft und Nachhaltigkeit bewusst. Die Studierenden sind befähigt, die Erfahrung der Benutzer:innen von neuartig digitalen Designs und Produkten zu verbessern und das transformative Potenzial des Designs zu fördern. Sie verstehen ihren Einfluss auf die Gesellschaft und können diesen gezielt ausüben. Überdies erwerben die Studierenden Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten. Im 60- und im 90-CP-Track können die Studierenden zusätzlich ein Wahlmodul wählen, im 120-CP-Track wählen die Studierenden drei Wahlmodule. Des Weiteren können sich die Studierenden des 90-CP für die Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence oder Entrepreneurship und die Studierenden des 120-CP-Tracks für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen entscheiden: Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design.

Die Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 03 – Technology & Management

Der von der CODE University of Applied Sciences, Berlin, angebotene Studiengang „Technology & Management“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der in einem Blended-Learning-Format konzipiert ist und sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudium angeboten wird. Zudem wird der Studiengang in sogenannten „CP-Tracks“ von 60, 90 und 120 CP angeboten. Die Studierenden können einen CP-Track wählen, mit dem Masterabschluss müssen insgesamt 300 absolvierte CP nachgewiesen werden.

Bei der Hochschule handelt es sich um eine private, staatlich anerkannte Hochschule mit einem projektbasierten und interdisziplinären Lernansatz sowie einer internationalen Studierendengemeinschaft. Der Studiengang „Technology & Management“ wird auf Englisch durchgeführt. Jedes Semester beinhaltet zwei Präsenzwochen, die restliche Kontaktzeit wird in hybriden Lehrveranstaltungen abgeleistet.

Der Studiengang umfasst 60, 90 oder 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht.

60 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 160 Stunden Präsenzstudium, 140 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.200 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen sechs erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante zwei Semester, in der Teilzeitvariante zwei Semester.

90 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 240 Stunden Präsenzstudium, 210 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.800 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen acht erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester, in der Teilzeitvariante sechs Semester.

120 CP-Track: Der gesamte Workload beträgt im Vollzeitstudium 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 320 Stunden Präsenzstudium, 280 Stunden synchrone Online-Lehre und 2.400 Stunden

Selbststudium. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen zehn erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante vier Semester, in der Teilzeitvariante acht Semester.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist für alle Varianten und CP-Tracks der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Sofern Bewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 240 CP die Zulassung zu einem Masterstudium im Umfang 60 CP bzw. von weniger als 210 CP für ein Masterstudium im Umfang von 90 CP beantragen, sind diese in einem Beratungsgespräch darauf hinzuweisen, dass sie nicht die für Masterstudiengänge regelhaft geforderten 300 CP erreichen, sofern sie nicht über entsprechende zusätzliche Qualifikationen verfügen. In diesem Fall kann der Erwerb zusätzlicher Credit-Punkte über den Umfang oder die Regelstudienzeit des Masterstudiums hinaus im Studienvertrag vereinbart werden. Ebenfalls einzureichen ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Zudem müssen die Bewerber:innen nach dem ersten Hochschulabschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen.

Der anwendungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Technology & Management“ zielt auf die Entwicklung eines fundierten Verständnisses digitaler Technologien, deren Entwicklung und Anwendung sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Absolvent:innen werden dazu befähigt, Programmiermethoden auszuwählen und anzuwenden, zeitgemäße Prinzipien des Software-Engineering zu verstehen und anzuwenden, grundlegende Bausteine digitaler Technologien zu analysieren. Sie erwerben Kompetenzen, um in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten und die Auswirkungen digitaler Produkte auf Gesellschaft und Umwelt beurteilen zu können. Überdies sind sie in der Lage, den Einfluss der eigenen technischen Entscheidungen auf Produkte und ihre Kund:innen abzusehen. Außerdem erlangen die Absolvent:innen ein grundlegendes Verständnis von Forschungsmethoden.

Im 60- und im 90-CP-Track können die Studierenden zusätzlich ein Wahlmodul wählen, im 120-CP-Track wählen die Studierenden drei Wahlmodule. Des Weiteren können sich die Studierenden des 90-CP für die Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence oder Entrepreneurship und die Studierenden des 120-CP-Tracks für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen entscheiden: Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design.

Die Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule eine Zielgruppe für den Studiengang identifiziert und diesen dementsprechend konzipiert hat. Das didaktische Konzept der Hochschule ist innovativ und überzeugend. Es wurde bereits in der Vergangenheit wissenschaftlich begleitet und auf seine Wirksamkeit überprüft.

Das Studiengangskonzept ist um ein Kernmodul im ersten Semester des Studiengangs zentriert, das je nach Variante (60 CP, 90 CP, 120 CP) und persönlichem Interesse im weiteren Studienverlauf in unterschiedliche Richtungen vertieft wird. Die Studierenden belegen Module gemeinsam mit den Studierenden der Masterstudiengänge „Innovation Design“ und „Technology & Management“ und lernen so, in interdisziplinären Teams zu agieren. Die differenzierte Spezialisierung, auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Abschlussgrade erfolgt innerhalb der Module durch unterschiedliche Aufgabenstellungen.

Die in den Studiengang implementierte Flexibilität in der Wahl von Schwerpunkten und Themen für projektbezogenes Arbeiten wird sowohl von den Studierenden der Hochschule als auch von den Gutachter:innen positiv und als ein Nährboden für die Persönlichkeitsentwicklung wahrgenommen. Generell ist eine hohe Zufriedenheit der bereits an der Hochschule vorhandenen Studierenden wahrzunehmen.

Die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung des Studiengangs wird als adäquat eingeschätzt. Die Hochschule verfügt über eine Arbeitsgruppe zu Diversity, welche die Auswahlverfahren von Mitarbeiter:innen und Studierenden methodisch begleitet.

Studiengang 02 – Innovation Design

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule eine Zielgruppe für den Studiengang identifiziert und diesen dementsprechend konzipiert hat. Das didaktische Konzept der Hochschule ist innovativ und überzeugend. Es wurde bereits in der Vergangenheit wissenschaftlich begleitet und auf seine Wirksamkeit überprüft.

Das Studiengangskonzept ist um ein Kernmodul im ersten Semester des Studiengangs zentriert, das je nach Variante (60 CP, 90 CP, 120 CP) und persönlichem Interesse im weiteren Studienverlauf in unterschiedliche Richtungen vertieft wird. Die Studierenden belegen Module gemeinsam mit den Studierenden der Masterstudiengänge „Master of Business Administration“ und „Technology & Management“ und lernen so, in interdisziplinären Teams zu agieren. Die differenzierte Spezialisierung auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Abschlussgrade erfolgt innerhalb der Module durch unterschiedliche Aufgabenstellungen.

Die in den Studiengang implementierte Flexibilität in der Wahl von Schwerpunkten und Themen für projektbezogenes Arbeiten wird sowohl von den Studierenden der Hochschule als auch von den Gutachter:innen positiv und als ein Nährboden für die Persönlichkeitsentwicklung wahrgenommen. Generell ist eine hohe Zufriedenheit der bereits an der Hochschule vorhandenen Studierenden wahrzunehmen.

Die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung des Studiengangs wird als adäquat eingeschätzt. Die Hochschule verfügt über eine Arbeitsgruppe zu Diversity, welche die Auswahlverfahren von Mitarbeiter:innen und Studierenden methodisch begleitet.

Studiengang 03 – Technology & Management

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule eine Zielgruppe für den Studiengang identifiziert und diesen dementsprechend konzipiert hat. Das didaktische Konzept der Hochschule ist innovativ und überzeugend. Es wurde bereits in der Vergangenheit wissenschaftlich begleitet und auf seine Wirksamkeit überprüft.

Das Studiengangskonzept ist um ein Kernmodul im ersten Semester des Studiengangs zentriert, das je nach Variante (60 CP, 90 CP, 120 CP) und persönlichem Interesse im weiteren Studienverlauf in unterschiedliche Richtungen vertieft wird. Die Studierenden belegen Module gemeinsam mit den Studierenden der Masterstudiengänge „Master of Business Administration“ und „Innovation Design“ und lernen so, in interdisziplinären Teams zu agieren. Die differenzierte Spezialisierung auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Abschlussgrade erfolgt innerhalb der Module durch unterschiedliche Aufgabenstellungen.

Die in den Studiengang implementierte Flexibilität in der Wahl von Schwerpunkten und Themen für projektbezogenes Arbeiten wird sowohl von den Studierenden der Hochschule als auch von den Gutachter:innen positiv und als ein Nährboden für die Persönlichkeitsentwicklung wahrgenommen. Generell ist eine hohe Zufriedenheit der bereits an der Hochschule vorhandenen Studierenden wahrzunehmen.

Die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung des Studiengangs wird als adäquat eingeschätzt. Die Hochschule verfügt über eine Arbeitsgruppe zu Diversity, welche die Auswahlverfahren von Mitarbeiter:innen und Studierenden methodisch begleitet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Master of Business Administration**“ ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Master of Business Administration als Vollzeitstudiengang sowie Teilzeitstudiengang in einem Blended-Learning-Format konzipiert. Zudem wird der Studiengang in sogenannten „CP-Tracks“ von 60, 90 und 120 CP angeboten. Für jeden der drei Tracks liegt eine separate Studien- und Prüfungsordnung vor (SPO-MBA-60; SPO-MBA-90; SPO-MBA-120). Für das Absolvieren des Studiengangs werden je nach gewähltem CP-Track 60, 90 oder 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit richtet sich nach gewählter Variante (Vollzeit/Teilzeit) und CP-Track. Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit bei dem 60-CP-Track zwei Semester, 90-CP-Track drei Semester, 120-CP-Track vier Semester RSZ. Im Teilzeitstudium ist die Regelstudienzeit entsprechend verdoppelt.

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Innovation Design**“ ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Innovation Design als Vollzeitstudiengang sowie Teilzeitstudiengang in einem Blended-Learning-Format konzipiert. Zudem wird der Studiengang in sogenannten „CP-Tracks“ von 60, 90 und 120 CP angeboten. Für jeden der drei Tracks liegt eine separate Studien- und Prüfungsordnung vor (SPO-Design-60; SPO-Design-90; SPO-Design-120). Für das Absolvieren des Studiengangs werden je nach gewähltem CP-Track 60, 90 oder 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit richtet sich nach gewählter Variante (Vollzeit/Teilzeit) und CP-Track. Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit bei dem 60-CP-Track zwei Semester, 90-CP-Track drei Semester, 120-CP-Track vier Semester RSZ. Im Teilzeitstudium ist die Regelstudienzeit entsprechend verdoppelt.

Der weiterbildende Masterstudiengang „**Technology & Management**“ ist gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Technology & Management) als Vollzeitstudiengang sowie Teilzeitstudiengang in einem Blended-Learning-Format konzipiert. Zudem wird der Studiengang in sogenannten „CP-Tracks“ von 60, 90 und 120 CP angeboten. Für jeden der drei Tracks liegt eine separate Studien- und Prüfungsordnung vor (SPO-TM-60; SPO-TM-90; SPO-TM-120). Für das Absolvieren des Studiengangs werden je nach gewähltem CP-Track 60, 90 oder 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit richtet sich nach gewählter Variante (Vollzeit/Teilzeit) und CP-Track. Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit bei dem 60-CP-Track zwei Semester, 90-CP-Track drei Semester, 120-CP-Track vier Semester RSZ. Im Teilzeitstudium ist die Regelstudienzeit entsprechend verdoppelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für alle drei Studiengänge stellen das strukturelle Erreichen von 300 CP mit Absolvieren des jeweiligen Masterstudiengangs sicher. Die Studiengänge werden gemäß § 5 SPO-MBA-60/SPO-MBA-90/SPO-MBA-120 bzw. SPO-Design-60/SPO-Design-90/SPO-Design-120 bzw. SPO-TM-60/SPO-TM-90/SPO-TM-120 in englischer Sprache durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die weiterbildenden Masterstudiengänge „**Master of Business Administration**“, „**Innovation Design**“ und „**Technology & Management**“ sind laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Das jeweilige Curriculum ist anwendungsorientiert konzipiert, bezieht die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse der Studierenden mit ein und sieht praktische Lern- und Lehrinhalte vor. Der challenge-based Lernansatz sieht vor, konkrete und reale Problemstellungen der Praxis zu bearbeiten. Im jeweiligen Modul 12 „Master Thesis“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Entsprechend dem Studiengangprofil beinhaltet die Abschlussarbeit einen praktischen Anwendungsteil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den weiterbildenden Masterstudiengängen „**Master of Business Administration**“, „**Innovation Design**“ und „**Technology & Management**“ ist für alle Varianten und CP-Tracks gemäß § 4 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung (ZZO) der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Sofern Bewerber:innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 240 CP die Zulassung zu einem Masterstudium im Umfang 60 CP bzw. von weniger als 210 CP für ein Masterstudium im Umfang von 90 CP beantragen, sind diese in einem Beratungsgespräch darauf hinzuweisen, dass sie nicht die gemäß § 23 Absatz 3 BerIHG für Masterstudiengänge regelhaft geforderten 300 CP erreichen, sofern sie nicht über entsprechende zusätzliche Qualifikationen verfügen. In diesem Fall kann der Erwerb zusätzlicher Credit-Punkte über den Umfang oder die Regelstudienzeit des Masterstudiums hinaus im Studienvertrag vereinbart werden. Ebenfalls einzureichen ist ein Nachweis über Englischkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Zudem müssen die Bewerber:innen nach dem ersten Hochschulabschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen.

In § 4 Abs. 3 und 4 der ZZO sind die Zulassungsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerber:innen hinterlegt. Die §§ 5 und 6 der ZZO legen das Auswahlverfahren und die Besetzung der Auswahlkommission fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Master of Business Administration**“ wird gemäß § 4 SPO-MBA-60/SPO-MBA-90/SPO-MBA-120 der Abschlussgrad „Master of Business Administration“ (MBA) vergeben.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Innovation Design**“ wird gemäß § 4 SPO-Design-60/SPO-Design-90/SPO-Design-120 der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Technology & Management**“ wird gemäß § 4 SPO-TM-60/SPO-TM-90/SPO-TM-120 der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „**Master of Business Administration**“, „**Innovation Design**“ und „**Technology & Management**“ sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben und sie werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Hochschule kombiniert in einem Modulhandbuch die englischsprachigen Modulschreibungen aller Module der drei Masterstudiengänge und versteht dieses als einen „Modul-Pool“. Die Studierenden können je nach CP-Track und Vertiefungsschwerpunkt Module auswählen. In Studienverlaufsplänen hat die Hochschule mögliche Modulkombinationen dargelegt.

Insgesamt sind im Studiengang „**Master of Business Administration**“ 14 Module implementiert. Hiervon belegen die Studierenden des 60-CP-Tracks fünf Module, die des 90-CP-Tracks sieben Module und die des 120-CP-Tracks in Abhängigkeit der gewählten Vertiefung zwischen neun und zehn Modulen. Des Weiteren können sich die Studierenden des 90-CP für die Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence oder Entrepreneurship und die Studierenden des 120-CP-Tracks für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen entscheiden: Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design.

Insgesamt sind im Studiengang „**Innovation Design**“ 14 Module implementiert. Hiervon belegen die Studierenden des 60-CP-Tracks fünf Module, die des 90-CP-Tracks sieben Module und die des 120-CP-Tracks in Abhängigkeit der gewählten Vertiefung zwischen neun und zehn Modulen. Des Weiteren können sich die Studierenden des 90-CP für die Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence oder Entrepreneurship und die Studierenden des 120-CP-Tracks für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen entscheiden: Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design.

Insgesamt sind im Studiengang „**Technology & Management**“ 14 Module implementiert. Hiervon belegen die Studierenden des 60-CP-Tracks sechs Module, die des 90-CP-Tracks acht Module und die des 120-CP-Tracks zehn Modulen. Des Weiteren können sich die Studierenden des 90-CP für die Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence oder Entrepreneurship und die Studierenden des 120-CP-Tracks für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen entscheiden: Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design.

Die Modulbeschreibungen **aller Studiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenzzeit, synchrone Online-Lehre) und Selbststudium. Anstelle einer Auflistung von (Grundlagen-)Literatur verweist die jeweilige Modulbeschreibung auf einen Link zur Lernplattform. Dort steht den Studierenden die vorgesehene Literatur digital zur Verfügung.

Die Modulprüfungen, ihr Umfang und ihre Dauer sind für **alle Studiengänge** in §§ 11 und 12 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) geregelt. Dort ist auch hinterlegt, dass die spezifische Prüfungsart, ihr Umfang oder ihre Dauer zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mündlich und schriftlich mitgeteilt wird. In § 13 RSPO wird die Abschlussarbeit geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 14 Abs. 10 RSPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Die Masterstudiengänge „**Master of Business Administration**“, „**Innovation Design**“ und „**Technology & Management**“ umfassen je nach Variante 60, 90 oder 120 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP, im Teilzeitstudium 15 CP vergeben. Für jedes Modul ist als Prüfungsleistung „Oral/practical examination; written examination“ festgelegt. Laut der Hochschule handelt es sich hierbei um eine Auswahl zwischen zwei Prüfungsformen. Die finale Prüfungsform wird von dem:der Modulbeauftragten zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden kommuniziert.

Für die Masterarbeit sind in dem jeweiligen Modul 12 „Master Thesis“ 375 Stunden an Workload (15 CP) vorgesehen. Im Modul ist auch ein Kolloquium vorgesehen. Hierbei handelt es sich um ein etwa 15-minütiges Gespräch über die Thesis, um die selbstständige Erarbeitung der Thesis zu überprüfen. Die Hochschule veranschlagt keine Vorbereitungszeit für das Prüfungsgespräch, sodass keine CP auf das Kolloquium entfallen.

Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der SPO-MBA-60/SPO-MBA-90/SPO-MBA-120 bzw. SPO-Design-60/SPO-Design-90/SPO-Design-120 bzw. SPO-TM-60/SPO-TM-90/SPO-TM-120 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für die Studiengänge werden je nach CP-Track folgende Arbeitsstunden berechnet:

- 60 CP-Track: insgesamt 1.500 Arbeitsstunden, davon 160 Stunden Präsenzveranstaltungen, 140 Stunden synchrone Online-Lehre, 1.200 Stunden Selbstlernzeit;
- 90 CP-Track: insgesamt 2.250 Arbeitsstunden, davon 240 Stunden Präsenzveranstaltungen, 210 Stunden synchrone Online-Lehre und 1.800 Stunden Selbstlernzeit;
- 120 CP-Track: insgesamt 3.000 Arbeitsstunden, davon 320 Stunden Präsenzveranstaltungen, 280 Stunden synchrone Lehre und 2.400 Stunden Selbstlernzeit.

Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Master of Business Administration**“, „**Innovation Design**“ und „**Technology & Management**“ in § 20 Abs. 1–4 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 Abs. 5 RSPO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung der Masterstudiengänge „Master of Business Administration“, „Innovation Design“ und „Technology & Management“ finden die Gutachter:innen ein ausgereiftes und innovatives didaktisches Konzept sowie einen engagierten und von diesem Konzept überzeugten Lehrkörper vor. Thematischer Schwerpunkt der Vor-Ort-Begutachtung war der gemeinsame Modulpool der Studiengänge und inwiefern der auf die unterschiedlichen Abschlussgerade ausgerichtete Kompetenzerwerb mit gemeinsamen Modulen stattfinden kann. Ferner wurden die Zielgruppe der Studiengänge, die Evaluationsmethoden der Hochschule und die Betreuung der Studierenden diskutiert.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das didaktische Konzept der Hochschule aktuell bislang nicht im Modulhandbuch sichtbar ist. Aus ihrer Sicht muss in den Modulbeschreibungen deutlich werden, dass die Studierenden der unterschiedlichen Studiengänge in den Modulen einen voneinander abweichenden Kompetenzerwerb erfahren. Des Weiteren müssen die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Lehrformen den realistisch in dem jeweiligen Modul vorgesehen Lehrformen entsprechen.

Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und für jeden Studiengang ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Überarbeitungen ausreichend und die Auflagenvorschläge können fallen gelassen werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt für die jeweiligen Studiengänge fachspezifische Kompetenzfelder. Die Vertiefungsbereiche (Artificial Intelligence, Entrepreneurship, Technology, Design, Business Administration) können teilweise studiengangsübergreifend gewählt werden. Von besonderer Bedeutung ist an der Hochschule die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement. Dieses wird im Kontext des „Science, Technology and Society“-Programms gefördert. Zudem werden die Studierenden darin gefördert, Verantwortung zu übernehmen, kritisch zu denken sowie Sozialkompetenz zu entwickeln. Sie werden im Studium auf ihre zukünftige Rolle in der Gesellschaft vorbereitet.

Da es sich um weiterbildende Studiengänge handelt, knüpfen die Lehrinhalte an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Als Zielgruppe für die weiterbildenden Studiengänge nennt die Hochschule berufstätige Menschen mit einem heterogenen Hintergrund. Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind auf beständige Themen der Fachbereiche ausgerichtet und sollen den Studierenden eine berufliche und wissenschaftliche Grundlage auf Masterniveau geben. Insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung und ethische Themen werden in den Studiengängen fokussiert. So lernen die Studierenden beispielsweise das kritische Hinterfragen und beschäftigen sich mit philosophischen Ansätzen sowie mit Nachhaltigkeit.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen, den im Nachgang überarbeiteten Modulhandbüchern sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und

Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den in den Modulhandbüchern formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Der anwendungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Master of Business Administration“ zielt gemäß § 3 SPO-MBA-60/SPO-MBA-90/SPO-MBA-120 auf die Entwicklung einer Expertise in digitaler Produktentwicklung, strategischem Technologiemanagement und unternehmerischer Führung. Die Studierenden werden dazu befähigt, Führungspositionen zu übernehmen und dabei komplexe Geschäftsumgebungen zu steuern sowie Innovationsprojekte voranzutreiben, die sowohl Organisationen als auch der Gesellschaft zugutekommen. Sie sind in der Lage, Innovationen und organisatorischen Erfolg in der sich schnell entwickelnden digitalen Landschaft voranzutreiben. Das Curriculum stärkt Führungskompetenzen und bereitet die Studierenden darauf vor, funktionsübergreifende Teams zu leiten und digitale Transformationsinitiativen zu führen.

Absolvent:innen des 60-CP-Tracks sind laut § 3 SPO-MBA-60 dazu in der Lage, technologiegetriebene Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in digitalen Marketingtechniken sowie nachhaltigem Geschäftsmodelldesign für Unternehmenswachstum und schärfen ihre Fähigkeiten in Marktanalyse und strategischer Planung.

Absolvent:innen des 90-CP-Tracks erwerben laut § 3 SPO-MBA-90 darüber hinaus Kompetenzen im Bereich KI-Anwendungen für Unternehmenswachstum. Neben Marktanalyse und strategischer Planung beschäftigen sich die Studierenden mit nutzer:innenzentriertem Design. Sie lernen bei der Umsetzung technologiegetriebener Strategien neue Technologien zu nutzen, um innovative Produkte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Qualifikationsziele der Absolvent:innen des 120-CP-Tracks erweitern gemäß § 3 SPO-MBA-120 die bereits benannten Ziele um folgende Aspekte: Durch praktische digitale Produktentwicklung schärfen Studierende ihre Fähigkeiten in Marktanalyse, strategischer Planung und nutzer:innenzentriertem Design.

Alle drei Varianten beinhalten darüber hinaus Wahlmodule im Umfang von 15 bis 45 CP, sodass die genannten Qualifikationsziele um weitere, individuell ausgewählte Qualifikationsziele ergänzt werden.

Mögliche Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen sind Führungspositionen bzw. C-Level Executives in Bereichen wie Digital Transformation, Digital Strategy Consulting.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Der anwendungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Innovation Design“ zielt gemäß § 3 SPO-Design auf die Entwicklung einer transformativen Denkweise und qualifiziert die Studierenden zu einer Tätigkeit als Fachpraktiker:innen und zur Übernahme von Führungsaufgaben. Absolvent:innen sind laut § 3 SPO-Design-60/SPO-Design-90/SPO-Design-120 in der Lage, sich in Benutzer:innen hineinzusetzen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und pragmatische Lösungen zu entwickeln. Zudem sind sie sich den komplexen Problemen in den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft und Nachhaltigkeit bewusst. Die Studierenden sind befähigt, die Erfahrung der Benutzer:innen von neuartig digitalen Designs und Produkten zu verbessern und das transformative Potenzial des Designs zu fördern. Sie verstehen ihren Einfluss auf die Gesellschaft und können diesen gezielt ausüben. Ferner erwerben die Studierenden Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten.

Absolvent:innen des 60-CP-Tracks sind laut § 3 SPO-Design-60 dazu befähigt, visuelle und taktile räumliche Qualitäten von Designs und Materialien im Bereich digitaler Produkte zu verstehen und grafische sowie visuelle Gestalt, menschliche Faktoren sowie ergonomischen und räumlichen Designtechniken auf explorative Prototypendesigns anzuwenden. Sie sind in der Lage, international anerkannte menschenzentrierte Designprozesse und -methoden durchzuführen. Weiterhin erwerben sie Kompetenzen zur Ausführung von Wert- und Risikobewertungen in Bezug auf aufkommende Technologien, insbesondere solche, die neue Herausforderungen im öffentlichen und sozialen Bereich beinhalten. Der Studiengang vermittelt zudem Kenntnisse im Bereich Rapid-Prototyping-Techniken und Designdokumentation. Soziale Kompetenzen werden beispielsweise durch den Erwerb von Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten gestärkt.

Gemäß § 3 SPO-Design-90 erwerben die Absolvent:innen des 90-CP-Tracks zusätzlich zu den genannten Qualifikationsziele auch grundlegende Führungsqualitäten, die erforderlich sind, um innovative Projekte in Gruppenkonstellationen voranzutreiben. Die Absolvent:innen des 120-CP-Tracks erwerben darüber hinaus auch Teamführungs-, Innovations- und kulturelle Fähigkeiten zur Förderung wirkungsvoller Designlösungen.

Alle drei Varianten beinhalten darüber hinaus Wahlmodule im Umfang von 15 bis 45 CP, sodass die genannten Qualifikationsziele um weitere, individuell ausgewählte Qualifikationsziele ergänzt werden.

Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen sind Tätigkeiten als Creative Director, Design Lead, Innovationsmanager:in oder Gründer:in von Design-Start-ups.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Der anwendungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Technology & Management“ zielt gemäß § 3 SPO-TM-60/SPO-TM-90/SPO-TM-120 auf die Entwicklung eines fundierten Verständnisses digitaler Technologien, deren Entwicklung und Anwendung sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Gemäß § 3 SPO-TM-60/SPO-TM-90/SPO-TM-120 werden die Absolvent:innen dazu befähigt, Programmiermethoden auszuwählen und anzuwenden, zeitgemäße Prinzipien des Software-Engineering zu verstehen und anzuwenden, grundlegende Bausteine digitaler Technologien zu analysieren. Sie erwerben Kompetenzen, um in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten und die Auswirkungen digitaler Produkte auf Gesellschaft und Umwelt beurteilen zu können. Überdies sind sie in der Lage, den Einfluss der eigenen technischen Entscheidungen auf Produkte und ihre Kund:innen abzusehen. Zudem erlangen die Absolvent:innen ein grundlegendes Verständnis von Forschungsmethoden.

Alle drei Varianten beinhalten darüber hinaus Wahlmodule im Umfang von 15 bis 45 CP, sodass die genannten Qualifikationsziele um weitere, individuell ausgewählte Qualifikationsziele ergänzt werden.

Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen sind Tätigkeiten als Software-Entwickler:in, Führungskraft in der Technologiebranche (etwa als Product Owner, technische Produktmanager:in, Leiter:in digitale Transformation) oder Unternehmensgründer:in in einem Technologie-Start-up-Umfeld.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule kombiniert in einem Modulhandbuch die englischsprachigen Modulschreibungen aller Module der drei Masterstudiengänge und versteht dieses als einen „Modul-Pool“. Die Studierenden können je nach Studiengang, CP-Track und Vertiefungsschwerpunkt Module auswählen. Im Modulhandbuch ist die Verwendbarkeit der Module in einer übersichtlichen Tabelle spezifiziert, in der die Studiengänge und die CP-Tracks berücksichtigt sind. In den Studienverlaufsplänen sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule den einzelnen Semestern zugeordnet.

Folgender Übersicht können die Module des Modulhandbuchs entnommen werden. Mit Ausnahme des Moduls M01 „AI Technologies and Applications“ (grau hinterlegt) sind die Module in allen drei Studiengängen und allen CP-Tracks entweder als Pflicht- als Wahlpflicht oder als Wahlmodul vorhanden (mandatory, compulsory elective, elective).

M 01	AI Technologies and Applications
M 02	Agile Engineering Management
M 03.1	Software Development Basics
M 03.2	Software Engineering Technologies
M 04	Strategic Technology Management
M 05	Entrepreneurial Leadership
M 06	Digital Marketing & Business Models
M 07	Creating Future Vision and Form
M 08	Leading with Design

M 09	Designing with People
M 10	Digital Product Development
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking
M 12	Master Thesis

Abb. 1: Module des für alle drei Studiengänge gemeinsam vorliegenden Modulhandbuchs.

Da es sich um weiterbildende Masterstudiengänge handelt, werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Modulen eingebunden. In den Studienverläufen sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Mögliche Lehr- und Lernformen sind in § 8 RSPO geregelt, dazu gehören Vorlesung, Kurs, Beratung, Projektarbeit, Fallstudie. Die Lernformen sind in den Modulbeschreibungen genannt.

Die drei Masterstudiengänge haben ein gemeinsames Blended-Learning-Konzept, das Präsenzphasen mit synchroner Online-Lehre und flexiblen Selbstlernphasen kombiniert. Die Selbstlernphasen werden durch die auf der Lernplattform zur Verfügung gestellten Lernressourcen unterstützt und strukturiert.

Abgesehen vom Abschlussmodul sind alle Module so angelegt, dass der Modulauftakt in der Präsenzwoche zu Beginn des Semesters und der Modulabschluss inklusive Prüfung in der Präsenzwoche am Semesterende stattfindet. So wird sichergestellt, dass sich die Studierenden aller Master-Studiengänge zum Beginn und zum Ende jedes Semesters persönlich am Campus begegnen.

In den dazwischen liegenden Semesterwochen findet wöchentlich modulbezogene synchrone Online-Lehre statt. Hierfür sind hybride Formate geplant, sodass die Studierenden entweder persönlich am Campus oder per Videokonferenz teilnehmen können. Zusätzlich beinhalten alle Module einen individuellen Mid-Semester Check-in (persönlich am Campus oder per Videokonferenz) mit der modulverantwortlichen Lehrkraft, um sicherzustellen, dass die Studierenden der Modulentwicklung inhaltlich und methodisch folgen können und sowohl ihre beruflichen Erfahrungen einbringen als auch die Lernerfahrungen auf ihren beruflichen Kontext anwenden können.

Alle Module folgen einem challenge-based Lernansatz, der die Studierenden herausfordert, das Gelernte im Rahmen des jeweiligen Moduls praktisch anzuwenden. Alle modulrelevanten Informationen stehen den Studierenden jederzeit über die Lernplattform der Hochschule zur Verfügung. Die Lernplattform unterstützt die Studierenden auch dabei, Lerngruppen zu bilden, Kontakt mit Lehrenden aufzunehmen und sich insgesamt im Studium zu orientieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule legt die Konzeption der Curricula dar. Zur Evaluierung relevanter Themen wurden Partner:innen in der Industrie befragt und daraus relevante Bedarfe des aktuellen Arbeitsmarkts ermittelt. Die Module sind als gemeinsame Module konzipiert, damit die Studierenden interdisziplinär lernen und so auf die im Berufsleben vorherrschenden interdisziplinären Teams vorbereitet werden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der in allen drei Studiengängen verfügbare Modulpool aus 14 Modulen besteht. Durch die Möglichkeit von Wahlmodulen können die Studierenden der unterschiedlichen Studiengänge fast identische Module belegen, aber dennoch einen unterschiedlichen Abschlussgrad erhalten: Master of Business Administration, Master of Arts oder Master of Science. Die Gutachter:innen wünschen sich mehr Informationen darüber, inwiefern ein unterschiedlicher Kompetenzerwerb in den zusammen belegten Modulen stattfindet, der einen unterschiedlichen Abschlussgrad rechtfertigt. Die Hochschule erläutert, dass die Module in einem challenge-based Lernansatz angelegt sind und die Studierenden verschiedene Challenges und Projekte bearbeiten. Hierbei erhalten die Studierenden unterschiedliche Challenges und Projekte, mit denen auch ein divergierender Kompetenzerwerb verbunden ist. Die Studierenden

belegen die Module zwar gemeinsam und arbeiten auch interdisziplinär zusammen, durch gezielte Challenges und eine intensive Betreuung wird aber gewährleistet, dass die Studierenden die ausgewählten Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs erreichen. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und sind beeindruckt vom ausgefeilten didaktischen Konzept, das eine individuelle Begleitung der Studierenden beinhaltet. Aktuell ist dieses Vorgehen und der unterschiedliche Kompetenzerwerb in den Modulbeschreibungen jedoch nicht zu erkennen. Das Modulhandbuch muss aus Sicht der Gutachter:innen so überarbeitet werden, dass der Kompetenzerwerb unter Einbezug der Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) schlüssig und differenziert für alle drei Studiengänge und die dementsprechenden Abschlussgrade abgebildet wird.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der bisherigen Erprobung des didaktischen Konzepts in den bereits an der Hochschule vorhandenen Bachelorstudiengängen und erfahren, dass dieses in der Vergangenheit von der Hochschule wissenschaftlich begleitet wurde und Veröffentlichungen diesbezüglich vorliegen. Das didaktische Konzept der Hochschule bietet den Studierenden viel Freiheit, die eigenen Interessen zu verfolgen und in Projektarbeiten umzusetzen. Die Erfahrung der Hochschule hat gezeigt, dass die große Modulanzahl in den Bachelorstudiengängen mitunter zur Überforderung der Studierenden in der Auswahl der passenden Module geführt hat. Aus diesem Grund wurde die Modulvielfalt in den Masterstudiengängen reduziert. Der Gestaltungsfreiraum der Studierenden liegt nun innerhalb der Module in der Umsetzung eigener Interessenschwerpunkte in Form von Challenges und Projekten. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Bachelorstudiengänge bestätigen, dass der didaktische Ansatz umgesetzt wird und zum erfolgreichen Erreichen von Qualifikationszielen führt. Die Gutachter:innen halten das didaktische Konzept der Hochschule für durchdacht und loben dessen wissenschaftliche Begleitung. Sie raten der Hochschule, die Wirksamkeit der Didaktik weiterhin zu prüfen. Überdies melden die Gutachter:innen zurück, dass das didaktische Konzept der Hochschule weder im Selbstbericht noch in der Außendarstellung der Hochschule transparent gemacht wird. Sie empfehlen der Hochschule, das innovative didaktische Konzept in der Außendarstellung, beispielsweise auf der Website, deutlicher darzulegen.

Die Hochschule führt weiterhin aus, dass die 60-CP- und die 90-CP-Varianten der drei Studiengänge auf ausländische Studierende zugeschnitten sind, die in anderen Ländern oftmals bereits mehr als 180 CP erworben haben. Jeder Studiengang verfügt über ein zentrales Modul, das in allen Varianten im ersten Semester verankert ist. Ausgehend von diesem Modul können die Studierenden je nach gewählter Variante und nach eigenem Interesse die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse in unterschiedliche Richtungen vertiefen. Die Gutachter:innen stellen fest, dass in den 60-CP-Varianten aller drei Studiengänge das Wahlmodul im letzten Semester verortet ist. In den 90-CP-Varianten befindet sich das Wahlmodul bereits im ersten und in den 120-CP-Varianten befinden sich die zwei Wahlmodule im ersten und zweiten Semester. Die Gutachter:innen empfehlen, die Wahlmodule der 90- und 120-CP-Varianten im Studienverlauf später zu verorten.

Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Hochschule eine heterogene Studierendengruppe zu den drei Masterstudiengängen zulässt, deren disziplinäre Herkunft und Kenntnisse der Programmiersprachen sehr divergent sind. Die Hochschule bestätigt dies, verweist aber auch auf die einschlägige Berufstätigkeit, die ein verbindendes Element der Studierendengruppe darstelle. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung werde im Bewerbungsprozess individuell geprüft, so die Hochschule. In Zulassungsgesprächen werden die Studierenden mit der Didaktik der Hochschule vertraut gemacht und eruiert, ob die Studierenden mit der Didaktik umgehen können. Aus Sicht der vor Ort anwesenden Studierenden ist das Bewerbungsgespräch gut geeignet, um die Eignung der Studierenden zu prüfen, die Besonderheiten der Hochschule zu erläutern und eine Passung zwischen Studierenden und Studiengang festzustellen.

Die Hochschule erläutert darüber hinaus, dass sie durch die Bachelorstudiengänge bereits an den Umgang mit heterogenen Studierendengruppen gewöhnt sei und unterschiedliche Methoden erprobt habe, um eine Angleichung der Wissensstände zu fördern und die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten. Beispielsweise werde in den Lehrveranstaltungen und in der Projektarbeit auf Peer-Learning zurückgegriffen, bei dem Studierende ihr Wissen einbringen können.

In Hinblick auf Programmierkenntnisse legt die Hochschule dar, dass die Studierenden zunächst verstehen lernen, wie Programmierung funktioniert. Grundkenntnisse im Programmieren seien leicht zu erwerben, so die Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Hochschule in der Lage, mit der heterogenen Studierendengruppe der Masterstudiengänge umzugehen. Die Studierenden bringen ihre eigene berufliche Erfahrung in das Curriculum ein.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreibt die Hochschule die in den Curricula verankerte wissenschaftliche Befähigung und den Erwerb von Methodenkompetenzen. Die Module M 11.1 „Science Technology Society: Research and Writing Skills“ und M 11.2 „Science Technology Society: General Knowledge and Thinking“ seien in allen drei Studiengängen und allen Varianten implementiert und vermitteln zentrale Wissensbestände zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Anbahnung methodischer Fähigkeiten sei als Querschnittsthema im Studiengang verankert und trete insbesondere im Modul 09 „Designing with People“ hervor. Die Studierenden lernen unterschiedliche Methoden kennen und werden dazu befähigt, diese passend zum Erkenntnisinteresse ihres Projekts auszuwählen. Auch der Erwerb von Führungskompetenzen und das Thema Nachhaltigkeit seien als Querschnittsthemen im Curriculum verankert. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden in ihren Teams zur Bearbeitung von Challenges und Projekten Teamdynamiken und Führungsstile erproben, darüber hinaus bringen die Studierenden auch Erfahrungen über funktionierende und nicht funktionierende Führung aus ihrer bereits vorhandenen Berufserfahrung mit. Insbesondere das erlebte Scheitern werde in den Studiengängen analysiert, sodass verbesserte Führungsmethoden daraus abgeleitet werden können. Die Gutachter:innen betonen, dass die Analyse von eigenen Erfahrungen gewinnbringend sein kann, jedoch ist eine grundlegende Reflexion ausschlaggebend für den Erkenntnisgewinn. Sie stellen fest, dass die Hochschule adäquate Reflexionen im Curriculum vorgesehen hat. Zum Thema der Nachhaltigkeit stellen sie fest, dass der Begriff in den Modulbeschreibungen unterschiedlich verwendet wird. Sie empfehlen eine konsistente Verwendung des Begriffs Nachhaltigkeit in den Modulbeschreibungen.

Aus dem Modulhandbuch geht hervor, dass für alle Module folgende Auswahl an Lehrformen hinterlegt ist: Vorlesung, Seminar, Kurs, Projektarbeit, Fallarbeit („Lecture; seminar; course; project work; case study“). Aus Sicht der Gutachter:innen stimmen die Lehrformen aktuell nicht mit dem komplexen didaktischen Konzept der Hochschule überein, das grundlegend für die Erreichung der Qualifikationsziele der heterogenen Studierendengruppe ist. Die in den Modulbeschreibungen hinterlegten Lehrformen müssen den für den Studiengangsbetrieb realistisch vorgesehenen Lehrformen entsprechen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule für jeden Studiengang jeweils ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Innerhalb von acht Modulen (01, 02, 04, 05, 06, 07, 08, 09) wurden die unterschiedlichen Qualifikationsziele und die damit verbundenen Aufgabenstellungen differenziert beschrieben. Dafür findet in allen geänderten Modulen nun auch eine Aufgliederung der Inhalte in zwei Hauptkomponenten statt, zum Beispiel einen Kurs und eine Fallstudie, die jeweils gesondert geprüft werden und gewichtet in die Gesamtnote des Moduls einfließen. So kann eine Komponente (beispielsweise der Kurs) von Studierenden verschiedener Studiengänge belegt werden, die andere Komponente (beispielsweise die Fallstudie) wird getrennt studiengangsspezifisch abgeleistet. Bei den Modulen 03.1, 03.2, 10 sowie 11.1, 11.2 wurde keine weitere Differenzierung vorgenommen, da diese Themen für alle Studiengänge gleichermaßen relevant sind.

Des Weiteren geht aus den Modulbeschreibungen eine präzise und auf das didaktische Konzept zugeschnittene Auswahl an möglichen Lehrformen für die Module hervor. Ebenfalls überarbeitet wurde die Verwendung des Begriffs der Nachhaltigkeit. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die zwei Auflagenvorschläge und die Empfehlung in Hinblick auf den Begriff der Nachhaltigkeit damit obsolet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums des Studiengangs richtet sich nach Variante und CP-Track und kann folgenden Tabellen entnommen werden:

60-CP-Track:

1. Semester	
M 06	Digital Marketing & Business Models (15 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
2. Semester	
Wahlmodul	M 02/3/4/5/7/8/9/10 (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 2: Studienverlauf im 60-CP-Track, Vollzeit.

90-CP-Track:

1. Semester	
M 06	Digital Marketing & Business Models (15 CP)
Wahlmodul	M 02/3/4/5/7/8/9 (15 CP)
2. Semester	
M 04 oder M 05	Strategic Technology Management (15 CP) oder Entrepreneurial Leadership (15 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
3. Semester	
M 10	Digital Product Development (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 3: Studienverlauf im 90-CP-Track, Vollzeit.

120-CP-Track:

1. Semester	
M 06	Digital Marketing & Business Models (15 CP)
Wahlmodul	M 01/02/03/07/08/09 (15 CP)
2. Semester	
M 04 oder M 05	Strategic Technology Management (15 CP) oder Entrepreneurial Leadership (15 CP)
Wahlmodul	M 02/03/07/08/09 (15 CP)
3. Semester	
M 04 oder M 05	Strategic Technology Management (15 CP) oder Entrepreneurial Leadership (15 CP)
M 10	Digital Product Development (15 CP)

4. Semester	
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 4: Studienverlauf im 120-CP-Track, Vollzeit. Keine Abbildung der Vertiefungsrichtungen.

Für die Teilzeitvarianten liegen ebenfalls Studienverlaufspläne vor. Die oben dargestellten Module werden in einer verdoppelten Regelstudienzeit belegt, es werden nur 15 CP pro Semester erworben. Wählen die Studierenden im 120-CP-Track einen Vertiefungsschwerpunkt, ändern sich die möglichen Module, siehe dazu die eingereichten Studienverlaufspläne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gelten die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegten Empfehlungen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Wahlmodule der 90- und 120-CP-Varianten sollten im Studienverlauf später verortet werden.
- Das innovative didaktische Konzept der Hochschule sollte in der Außendarstellung, beispielsweise auf der Website, deutlicher dargestellt werden.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums des Studiengangs „Innovation Design“ richtet sich nach Variante und CP-Track und kann folgenden Tabellen entnommen werden:

60-CP-Track:

1. Semester	
M 07	Creating Future Vision and Form (15 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
2. Semester	
Wahlmodul	M 02/03/04/05/06/08/09/10 (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 5: Studienverlauf im 60-CP-Track, Vollzeit.

90-CP-Track:

1. Semester	
M 07	Creating Future Vision and Form (15 CP)
Wahlmodul	M 02/03/04/05/06/08/09 (15 CP)
2. Semester	
M 08 oder M 09	Leading with Design (15 CP) oder Designing with People (15 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
3. Semester	
M 10	Digital Product Development (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 6: Studienverlauf im 90-CP-Track, Vollzeit.

120-CP-Track:

1. Semester	
M 07	Creating Future Vision and Form (15 CP)
Wahlmodul	M 02/3/4/5/6/8/9 (15 CP)
2. Semester	
M 08	Leading with Design (15 CP)
Wahlmodul	M 02/3/4/5/6/7/9 (15 CP)
3. Semester	
M 09	Designing with People (15 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
4. Semester	
M 10	Digital Product Development (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 7: Studienverlauf im 120-CP-Track, Vollzeit. Keine Abbildung der Vertiefungsrichtungen.

Für die Teilzeitvarianten liegen ebenfalls Studienverlaufspläne vor. Die oben dargestellten Module werden in einer verdoppelten Regelstudienzeit belegt, es werden nur 15 CP pro Semester erworben. Wählen die Studierenden im 120-CP-Track einen Vertiefungsschwerpunkt, ändern sich die möglichen Module, siehe dazu die eingereichten Studienverlaufspläne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gelten die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegten Empfehlungen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Wahlmodule der 90- und 120-CP-Varianten sollten im Studienverlauf später verortet werden.
- Das innovative didaktische Konzept der Hochschule sollte in der Außendarstellung, beispielsweise auf der Website, deutlicher dargestellt werden.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums des Studiengangs „Technology & Management“ richtet sich nach Variante und CP-Track und kann folgenden Tabellen entnommen werden:

60-CP-Track:

1. Semester	
M 03.1	Software Development Basics (5 CP)
M 03.2	Software Engineering Technologies (10 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
2. Semester	
Wahlmodul	M 01/2/4/5/6/7/8/9/10 (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 8: Studienverlauf im 60-CP-Track, Vollzeit.

90-CP-Track

1. Semester	
M 03.1	Software Development Basics (5 CP)
M 03.2	Software Engineering Technologies (10 CP)
Wahlmodul	M 01/2/4/5/6/7/8/9 (15 CP)
2. Semester	
M 02 oder M 01	Agile Engineering Management (15 CP) oder AI Technologies and Applications (15 CP)
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
3. Semester	
M 10	Digital Product Development (15 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 9: Studienverlauf im 90-CP-Track, Vollzeit.

120-CP-Track

1. Semester	
M 03.1	Software Development Basics (5 CP)
M 03.2	Software Engineering Technologies (10 CP)
Wahlmodul	M 01/2/3/4/5/6/7/8/9 (15 CP)
2. Semester	
M 01 oder	AI Technologies and Applications (15 CP) oder

M 02	Agile Engineering Management (15 CP)
Wahlmodul	M 01/2/3/4/5/6/7/8/9 (15 CP)
3. Semester	
M 05 oder M 08	Entrepreneurial Leadership (15 CP) oder Leading with Design (15 CP)
M 10	Digital Product Development (15 CP)
4. Semester	
M 11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills (5 CP)
M 11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking (10 CP)
M 12	Master Thesis (15 CP)

Abb. 10: Studienverlauf im 120-CP-Track, Vollzeit. Keine Abbildung der Vertiefungsrichtungen.

Für die Teilzeitvarianten liegen ebenfalls Studienverlaufspläne vor. Die oben dargestellten Module werden in einer verdoppelten Regelstudienzeit belegt, es werden nur 15 CP pro Semester erworben. Wählen die Studierenden im 120-CP-Track einen Vertiefungsschwerpunkt, ändern sich die möglichen Module, siehe dazu die eingereichten Studienverlaufspläne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gelten die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegten Empfehlungen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Wahlmodule der 90- und 120-CP-Varianten sollten später im Studienverlauf verortet werden.
- Das innovative didaktische Konzept der Hochschule sollte in der Außendarstellung, beispielsweise auf der Website, deutlicher dargestellt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „Master of Business Administration“, „Innovation Design“ und „Technology & Management“ in § 20 Abs. 1–4 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Hochschule verfügt momentan zu Kooperationen mit der Norwegian University of Science and Technology Gjøvik, der Universidade Europeia in Lissabon, der Elisava, Barcelona School of Design and Engineering, der Technical University in Eindhoven sowie der Stanford University, Stanford Summer Session, International Honors Program, USA.

Studierende werden über das Intranet der Hochschule sowie durch Informationsveranstaltungen zu Beginn jedes Semesters über Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten informiert. Das Student-Experience-Team unterstützt Studierende bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten, beispielsweise beim Beantragen einer Erasmus+-Förderung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 Abs. 1–4 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Bachelorstudiengänge äußern sich positiv über die Unterstützung durch die Hochschule bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung.

Um sich didaktisch und fachlich weiterzubilden, erhalten die Lehrenden sowie das nichtakademische Personal einen kostenfreien Zugang zum Fortbildungsangebot von der Plattform „masterplan.com“. Lehrende tauschen sich zusätzlich zu fachlichen und didaktischen Themen im Rahmen von regelmäßigen Faculty-Exchanges aus. Des Weiteren haben sie die Möglichkeit, am Erasmus+-Staff-Exchange teilzunehmen.

Bei der Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals für die Blended-Learning-Formate werden digitale und didaktische Kompetenzen der Online-Lehre berücksichtigt. Dadurch werden Lehrende unterstützt, die digitalen Lehrformate effektiv zu nutzen und die Studierenden optimal zu unterstützen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten eingereicht. Da die Module in allen Studiengängen verwendet und von den Studierenden der Masterstudiengänge „Master of Business Administration“, „Innovation Design“ und „Technology & Management“ gemeinsam belegt werden, bezieht sich die Lehrverflechtungsmatrix auf alle drei Studiengänge. Die Obergrenze für die Teilnehmer:innenzahl pro Modul liegt bei 32 Teilnehmer:innen. Laut Hochschule ist für die Vollausslastung der Studiengänge ein entsprechender Aufwuchs der Lehrenden vorgesehen, sodass Module auch parallel stattfinden können.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die in den vorliegenden Studiengängen gelehrt werden, hervor.

In den Studiengängen sind 14 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 66 SWS 68 % (45 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die geplanten Lehrbeauftragten und die ihnen zugeordneten Module hervor. Bisher wurden noch keine Lehraufträge verteilt, weshalb weder Namen noch Qualifikation bekannt sind. Die Lehrbeauftragten decken 32 % (21 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:20. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55 % (36 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Bei den Gesprächen vor Ort nehmen die Gutachter:innen bei den Lehrenden eine hohe Motivation und Begeisterung für die didaktischen und praxisorientierten Ansätze der Hochschule wahr.

Die Hochschule legt dar, dass mit steigender Studierendenzahl auch ein weiterer personeller Aufwuchs vorgesehen ist. So ist beispielsweise vorgesehen, zeitnah eine Professur für den Bereich Entrepreneurship auszuschreiben. Zudem erläutert die Hochschule, dass es bisher keine Probleme bereitet hat, auf dem internationalen Markt Lehrende zu rekrutieren, die zum didaktischen Konzept und dem Mindset der Hochschule passen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule auf Wunsch der Gutachter:innen eine Übersicht nach, aus der die Kalkulation der Lehrverpflichtung unter Einbezug von Betreuungsleistung u. Ä. hervorgeht. Die Gutachter:innen nehmen diese Übersicht wohlwollend zur Kenntnis.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hochschulweit steht aktuell nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von 23 VZÄ zur Verfügung.

Die Hochschule hat 2024 einen neuen Standort in Berlin-Neukölln bezogen, der moderne Räumlichkeiten auf einer Etage mit einer Fläche von 2.800 m² bereithält und ein künftiger Startup-Hub ist. Neben verschiedenen Seminarräumen steht den Studierenden ein sog. „Silent Space“ zur Verfügung, der den Räumlichkeiten der Bibliothek zugeordnet ist und Arbeitsplätze für ruhiges und fokussiertes Lernen bietet. Zusätzlich gibt es Meetingräume für Besprechungen, Mentoring oder Beratungsgespräche. Für eigene, studentische Projekte können die Studierenden Projekt Räume buchen und nutzen. Den Mitarbeiter:innen stehen gemeinschaftliche Büroräume zur Verfügung, ergänzt durch Meeting- und Arbeitsräume, die ausschließlich von Mitarbeiter:innen genutzt werden.

Durch Lizenzverträge stellt die Hochschule mit u. a. Notion und Atlassian (kollaborative Wikis), Miro (kollaboratives Whiteboard), Slack (Gruppen-Chat), Google Workspace for Education, die Nutzungsmöglichkeiten aller Funktionalitäten dieser Software sowohl für Mitarbeiter:innen als auch Studierende sicher. Die darüber hinaus gehenden, modulspezifischen Bedarfe in Hinblick auf Software und Hardware werden von den Studiengangsleitungen gemeldet, sodass diese zur Verfügung gestellt werden können. Mitarbeiter:innen erhalten einen Laptop mit Google Workspace für Education-Account, die Studierenden müssen für ihr Studium einen eigenen Laptop anschaffen.

Die Hochschule verfügt über eine Auswahl an externen digitalen Werkzeugen für den Lehr- und Lernkontext (Videokonferenzsystem, hochschulweiter Online-Chat, interaktives Online Whiteboard etc.) sowie über eine selbst entwickelte digitale Lernplattform. Auf der Plattform werden den Studierenden Informationen und Materialien bereitgestellt, sie können sich zu Lehrveranstaltungen und Beratungsgesprächen anmelden. Den Projektbereich der Lernplattform nutzen die Studierenden, um im Vorfeld eines Semesters Projektideen kennenzulernen und auszutauschen sowie im Semesterverlauf den Projektfortschritt zu dokumentieren.

Die Präsenz-Bibliothek und der Silent Space sind ebenso wie der gesamte Campus für alle Studierenden rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche zugänglich.

Studierende haben online Zugang zu:

- ACM Digital Library,
- EBSCO Academic Collection,
- EBSCO ITCore Collection,
- JSTOR,
- Wiley Online Library.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen beurteilen die Lernplattform, die im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung präsentiert wird, als gut geeignet zur Umsetzung der Studiengänge. Nach ihrer Einschätzung sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind für **alle Studiengänge** in §§ 11 und 12 RSPO definiert und geregelt. Dort ist auch hinterlegt, dass die spezifische Prüfungsart, ihr Umfang oder ihre Dauer zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mündlich und schriftlich mitgeteilt wird. Zu den möglichen Prüfungsformen zählen mündliche Prüfungsgespräche, Präsentationen und praktische Arbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Projektberichte/Projekt-Portfolio, elektronische Präsenzprüfungen, Klausuren. Die Prüfungsformen (schriftlich, mündlich praktische Prüfungen) können miteinander kombiniert werden.

Zusätzlich zu den Prüfungsformen fertigen die Studierenden in vielen Modulen ein Self-Assessment an, die formal kein Prüfungsbestandteil ist. Ein Self-Assessment ist eine kurze schriftliche Zusammenfassung der eigenen Lernfortschritte; es ermutigt Studierende zu einer aktiven Selbstreflexion über das eigene Lernen. Es handelt sich für Studierende um eine freiwillige Übung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die finalen Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden kommuniziert, wobei auf einen angemessenen Prüfungsmix geachtet wird. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden legen dar, dass eine transparente und rechtzeitige Kommunikation über das Prüfungsformat und den -termin stattfindet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Für jedes Modul ist im Modulhandbuch als Prüfungsleistung „Oral/practical examination; written examination“ festgelegt. Laut Hochschule handelt es sich hierbei um die Auswahl zwischen zwei Prüfungsformen, von denen nur eine umgesetzt wird. Die finale Prüfungsform wird von dem:der Modulbeauftragten zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden kommuniziert.

Im 60-CP-Track leisten die Studierenden insgesamt fünf Prüfungen (sechs bei Wahl von Modul 03.1/2 im Walbereich) ab, im 90-CP-Track sieben Prüfungen (acht Wahl von Modul 03.1/2 im Walbereich) und im 120-CP-Track je nach gewählter Vertiefungsrichtung zwischen neun und zehn Prüfungsleistungen. Pro Semester absolvieren die Studierenden in der Vollzeitvariante zwischen zwei und drei Prüfungen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Für jedes Modul ist im Modulhandbuch als Prüfungsleistung „Oral/practical examination; written examination“ festgelegt. Laut Hochschule handelt es sich hierbei um die Auswahl zwischen zwei Prüfungsformen, von denen nur eine umgesetzt wird. Die finale Prüfungsform wird von dem:der Modulbeauftragten zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden kommuniziert.

Im 60-CP-Track leisten die Studierenden insgesamt fünf Prüfungen (sechs bei Wahl von Modul 03.1/2 im Walbereich) ab, im 90-CP-Track sieben Prüfungen (acht bei Wahl von Modul 03.1/2 im Walbereich) und im 120-CP-Track je nach gewählter Vertiefungsrichtung zwischen neun und zehn Prüfungsleistungen. Pro Semester absolvieren die Studierenden in der Vollzeitvariante zwischen zwei und drei Prüfungen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Für jedes Modul ist im Modulhandbuch als Prüfungsleistung „Oral/practical examination; written examination“ festgelegt. Laut Hochschule handelt es sich hierbei um die Auswahl zwischen zwei Prüfungsformen, von denen nur eine umgesetzt wird. Die finale Prüfungsform wird von dem:der Modulbeauftragten zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden kommuniziert.

Im 60-CP-Track leisten die Studierenden insgesamt sechs Prüfungen ab, im 90-CP-Track acht Prüfungen und im 120-CP-Track zehn Prüfungsleistungen. Pro Semester absolvieren die Studierenden in der Vollzeitvariante zwischen zwei und vier Prüfungen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für alle drei Studiengänge ein gemeinsames Modulhandbuch eingereicht.¹ Aus dem Modulhandbuch geht die Verteilung des Workloads und die Leistungspunktevergabe hervor. Das Curriculum der Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP erworben, in der Teilzeitvariante 15 CP. Die Module werden mindestens einmal im Studienjahr angeboten, teilweise auch in jedem Semester.

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation jedes Semester erhoben.

Die Hochschule strebt eine Überschneidungsfreiheit der Module an.

Das Beratungskonzept der Hochschule umfasst gemäß § 4 RSPO ein persönliches Mentoring, die Studienverlaufsberatung, die allgemeine Beratung, die Karriereberatung sowie die psychologische Beratung (Counseling).

Die Semesterplanung findet in der Regel jeweils im Mai/Juni (für das Herbstsemester) sowie im Oktober/November (für das Frühlingsemester) statt. Die Prüfungsphasen liegen am Ende der Vorlesungszeit. Wiederholungsprüfungen werden am Ende der vorlesungsfreien Zeit und somit kurz vor Beginn des nächsten Semesters angeboten. Studierende melden sich über die Online-Lernplattform der Hochschule für Prüfungen an. Die Prüfungszeiträume werden in der ersten Woche des Semesters im Intranet der Hochschule sowie in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können sich die Studierenden vor Beginn der Prüfungsphase den persönlichen Prüfungstag und -zeitpunkt aus einer Auswahl von Terminen in einem Online-Kalender selbst buchen. Bei schriftlichen Prüfungen werden die Studierenden vor Beginn der Prüfungsphase mittels der Lernplattform, dem Intranet, sowie in der Lehrveranstaltung über den Prüfungstermin informiert.

Nichtbestandene Prüfungen dürfen gemäß § 15 Abs. 2 RSPO dreimal wiederholt werden, das Capstone Project und die Bachelorarbeit dürfen bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen (mit Ausnahme der Bachelor Thesis und des Capstone Projects) dürfen gemäß § 15 Abs. 1 RSPO zweimal wiederholt werden.

Es werden Studiengebühren erhoben, die Hochschule informiert auf der Website über unterschiedliche Beitragsmodelle (monatlich, jährlich, Vorabzahlung). Die Studiengebühren betragen bei einem Vollzeitstudium 1.150 € pro Monat, auch nach Ablauf der Regelstudienzeit. Für ein Teilzeitstudium (laut Studienverlaufsplan 15 CP pro Semester, Regelstudienzeit verdoppelt sich) betragen die Studiengebühren die Hälfte, d. h. 575 € pro Monat.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden aus den Bachelorstudiengängen äußern sich ausgesprochen positiv über die individuelle Unterstützung durch die Lehrenden und die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie die flachen Hierarchien an der Hochschule. Sie fühlen sich gut informiert sowohl über Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine als auch über die Prüfungsformate. Bei der Auswahl der Wahlmodule werden sie gut beraten auch in Hinblick auf berufliche Ziele. Außerdem äußern sich die Studierenden auch über die Möglichkeit zur Wiederholung von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung positiv. Generell nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr.

Die Lehrenden fungieren bei der Projektarbeit der Studierenden auch als Coaches und geben sowohl inhaltlich Input als auch Hilfestellungen bei der Teamdynamik. Das Student Experience

¹ Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde für jeden Studiengang ein eigenes Modulhandbuch angefertigt.

Team führt regelmäßige Infoveranstaltungen durch und steht für überfachliche Beratung zur Verfügung. Um die Begleitung der Studierenden im Studienverlauf zu gewährleisten, führt die Hochschule zusätzlich einen verpflichtenden Mid-Semester-Check-in durch. Die Studierenden werden zum aktuellen Semester, den Modulen und der Erreichung der Qualifikationsziele beraten und es wird sichergestellt, dass sie mit der Selbststudienzeit des Blended Learning nicht überfordert sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die in der jeweiligen Variante (Vollzeit, Teilzeit, 60 CP, 90 CP, 120 CP) für die einzelnen Semester vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule hervorgehen. Für den 120-CP-Track sind unterschiedliche Verläufe in Abhängigkeit von der Wahl der Vertiefungsrichtung dargestellt.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die in der jeweiligen Variante (Vollzeit, Teilzeit, 60 CP, 90 CP, 120 CP) für die einzelnen Semester vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule hervorgehen. Für den 120-CP-Track sind unterschiedliche Verläufe in Abhängigkeit von der Wahl der Vertiefungsrichtung dargestellt.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die in der jeweiligen Variante (Vollzeit, Teilzeit, 60 CP, 90 CP, 120 CP) für die einzelnen Semester vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule hervorgehen. Für den 120-CP-Track sind unterschiedliche Verläufe in Abhängigkeit von der Wahl der Vertiefungsrichtung dargestellt.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Masterstudiengänge sind weiterbildend konzipiert und die Zulassungsvoraussetzungen beinhalten dementsprechend eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Um die Berücksichtigung einschlägiger beruflicher Erfahrung der Studierenden im Aufbau des Kompetenzerwerbs sicherzustellen, arbeitet die Hochschule mit einem challenge-based Lernansatz. Dabei beschäftigen sich die Studierenden mit realen Problemstellungen aus ihrer aktuellen Praxis oder vorherigen Berufserfahrung.

Die Studiengänge werden in einem Blended-Learning-Konzept durchgeführt, das zwei Präsenzwochen pro Semester mit synchroner Online-Lehre verknüpft. Das Konzept wurde bereits unter Kriterium § 12 Curriculum dargestellt.

Alle Varianten mit unterschiedlichem Gesamtworkload (60 CP, 90 CP, 120 CP) werden auch als strukturierte Teilzeitvariante angeboten. Die Regelzeit verdoppelt sich dabei und die Studierenden erwerben pro Semester 15 CP. Die Prüfungsbelastung liegt bei ein bis zwei Prüfungen pro Semester.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Studienstruktur mit synchroner Online-Lehre und zwei Präsenzblöcken pro Semester ist in den Augen der Gutachter:innen angemessen für einen Teilzeitstudiengang. Sie führt zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit und/oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind geeignet, ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Die vorausgegangene einschlägige Berufstätigkeit ist in den Zulassungsvoraussetzungen verankert und dient als Grundlage für den weiteren Kompetenzerwerb im Studiengang. Aus Sicht der Gutachter:innen erfüllen die Studiengänge den Profilspruch für weiterbildende Teilzeitstudiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In die Lehrveranstaltungen werden regelmäßige externe Expert:innen aus relevanten Arbeitsfeldern und aus Partnerunternehmen eingebunden, sodass aktuelle Entwicklungen der beruflichen Praxis aufgenommen werden können. Gastvorträge und

Workshops mit Branchenexpert:innen fördern den Austausch und die Weiterentwicklung des Curriculums. Die Aktualität und Relevanz werden durch kontinuierliche Evaluationen gewährleistet. Ein Expert:innenbeirat befindet sich im Aufbau und soll die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlichen und didaktischen Ansätze des Curriculums ermöglichen.

Lehrende beteiligen sich durch eigene Forschung am nationalen und internationalen Fachdiskurs und pflegen Netzwerke zu internationalen Fachkolleg:innen.

Die Modulhandbücher werden mindestens jährlich durch die Modulverantwortlichen und unter der Leitung der Studiengangsleitung sowie mit Beteiligung der Studierendenvertretung aktualisiert. Der Akademische Senat entscheidet abschließend über die Änderungen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule legt dar, dass man über laufende Forschungsprojekte verfüge und erfolgreich Drittmittel eingeworben habe. Des Weiteren sei vor Kurzem das Forschungsinstitut Code.Science in Leipzig in Kooperation mit dem Institut für Angewandte Informatik e.V. (InfAI) gegründet worden. Die Forschung an der Hochschule werde außerdem durch die geplante Ausschreibung einer Forschungsprofessur gefördert. Die Möglichkeit auf Forschungsfreiemester für die Verfolgung von eigenen Forschungsprojekten gebe es an der Hochschule aktuell nicht, die Lehrenden können aber Deputatsreduktionen erhalten.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über einige Forschungsprojekte sowie Veröffentlichungen verfügt und zudem mit Code.Science ein weiteres relevantes Forschungsinstitut aufweist. Sie empfehlen der Hochschule, die eigenen Forschungsaktivitäten transparenter zu machen, beispielsweise auf der Website.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Fachbereich. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangsverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre eigenen Forschungsaktivitäten transparenter machen, beispielsweise auf der Website.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre eigenen Forschungsaktivitäten transparenter machen, beispielsweise auf der Website.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre eigenen Forschungsaktivitäten transparenter machen, beispielsweise auf der Website.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätskonzept. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt beim Akademischen Senat und dem:der Präsident:in, die für die Qualitätssicherung mit den Studiengangsleitungen zusammenarbeiten. Zudem verfügt die Hochschule über eine:n Sonderbeauftragte:n für Qualitätssicherung sowie Unterausschüsse und Kommissionen für relevante Teilbereiche (Prüfungsausschuss, Forschungskommission, Kommission zur Qualitätssicherung des projektbasierten Lernens, Zulassungsausschuss). Die Qualitätssicherung folgt einem geschlossenen Regelkreis.

Darüber hinaus verfügt die Hochschule über eine Evaluationsordnung, welche Evaluationsverfahren in den Bereichen Lehre, Forschung und Verwaltung regelt. Verantwortlich für die Evaluation ist der:die Präsident:in, der:die die Verantwortung an geeignete Personen delegieren darf.

Folgende Bereiche werden evaluiert: Lehrveranstaltungen, Studienerfolg (Einhaltung Regelstudienzeit), Verbleib der Absolvent:innen, Beratungs- und Dienstleistungsqualität der Hochschulverwaltung, Forschungsvorhaben, Evaluationsmethoden und -zyklen. Gemäß § 7 Evaluationsordnung werden in der studentischen Veranstaltungsbewertung semesterweise die Einschätzungen der Studierenden zur Motivation der Lehrenden, zur Verständlichkeit von Inhalten, zum Lernerfolg, zum Medieneinsatz, zur Orientierung an den Studierenden sowie Angaben zur Arbeitsbelastung (Workload) und zur Umsetzung des didaktischen Konzepts der Hochschule erfasst. Die vollständigen Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung erhalten die bewerteten Lehrenden, welche die Ergebnisse zeitnah (möglichst innerhalb des Befragungssemesters) mit den Studierenden diskutieren.

Im Rahmen einer allgemeinen Studiengangsbewertung werden Einschätzungen zum Lehrangebot, zur Didaktik, zu Praxisprojekten, zur Attraktivität der Studienbedingungen, zur Vereinbarkeit

von Familie und Studium und zu Studienbarrieren erfasst. Ferner werden im Rahmen der Absolvent:innenbefragung demographische Daten, die berufliche Situation, Aktivitäten rund um die Stellensuche, eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen sowie allgemeine Anregungen erfragt. Der Turnus beider Evaluationen ist in der Evaluationsordnung nicht festgelegt, laut Hochschule werden sie jedes Semester durchgeführt.

Die Durchführung der Evaluationen und das Ableiten von qualitätsverbessernden Maßnahmen folgen einem geschlossenen Regelkreis. Die Ergebnisse der Evaluationen werden hochschulöffentlich gemacht und in den zuständigen Gremien diskutiert.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule legt dar, dass neben den strukturellen Erhebungen auch die informelle Ebene zur Sammlung von studentischen Rückmeldungen genutzt wird. Zu Beginn des neuen Semesters werden eventuelle Änderungen im Studiengang, die sich u.a. aus den Rückmeldungen ergeben, den Studierenden vorgestellt. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Bachelorstudiengänge bestätigen die Bemühungen der Hochschule, regelmäßig Feedback zu erhalten und dieses zeitnah umzusetzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die Teilhabe von Absolvent:innen und Alumni an der Weiterentwicklung des Studiengangs wird sichergestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Als Prioritäten der Gleichstellung nennt die Hochschule folgende Aspekte: Bewerbungen von Studierenden aus unterrepräsentierten Gruppen sollen gefördert werden; Förderung der Angestellten und Wachstum eines gleichwertigen, inklusiven und vielfältigen Teams mit besonderem Fokus auf ethnischen Minderheiten, Frauen und der Beteiligung unterrepräsentierter Gruppen in Entscheidungsfindungsprozessen; Austausch und Bereitstellung von Informationen in den Bereichen Gleichstellung, Inklusion und Vielfalt, um eine unterstützende Gemeinschaft zu fördern, zu bilden und, falls notwendig, externe Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Strategien für Vielfalt, Inklusion, Chancengleichheit und Gleichberechtigung dargelegt werden. Neben der Diskriminierungskategorie des Geschlechts fokussiert die Hochschule auch auf die Kategorien Behinderung, Alter, Sexualität und Ethnie.

Im Jahr 2021 waren etwa nur 20 % der Studierenden weiblich, weshalb die Hochschule darum bemüht ist, den Anteil der Studentinnen zu erhöhen. Als entsprechende Strategien nennt die Hochschule, Menschen aller Hintergründe anzusprechen und zu inspirieren, faire und transparente Zulassungsprozesse zu gewährleisten sowie barrierefreie und inklusive Verfahren zu etablieren. Zudem sollen Unterstützungssysteme aufgebaut werden, Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen das Studium zu ermöglichen. Es wurden Marketingmaßnahmen gezielt eingeleitet, um Frauen für das Studium zu interessieren. Zudem wurde eine Anonymisierung des schriftlichen Bewerbungsverfahrens durchgeführt, um eine Benachteiligung zu vermeiden. Bei der Erhöhung des Frauenanteils unter Mitarbeiter:innen sollen zunächst Hindernisse bei der Rekrutierung identifiziert und diese aktiv vermindert werden; die Sichtbarkeit von Frauen in Führungspositionen soll zur Vorbildfunktion erhöht werden; Schaffung und Aufrechterhaltung einer familienfreundlichen Hochschule und eines respektvollen, sicheren und inklusiven Umgangs. Aktuell liegt der Anteil weiblicher Studierender hochschulweit bei 25 % und der Anteil weiblicher Professorinnen bei 27 %.

Die Hochschule verfügt über geschlechtsneutrale Toiletten und ein familienfreundliches Besprechungszimmer für die Mitnahme von Kindern. Weiterhin strebt sie eine familienfreundliche Termin- und Lehrveranstaltungsplanung an. Studierende und Mitarbeiter:innen können neben ihrem offiziellen Namen auch einen präferierten Rufnamen sowie ihre präferierten Pronomen angeben und verwenden.

Die „Diversity, Equity, and Inclusion Taskforce“ wird zusammen mit der Sonderbeauftragten für Gleichstellung mit den relevanten Teams zusammenarbeiten, um die Datenerfassung, Überwachung und Maßnahmenplanung in diesen Bereichen zu verbessern. Die Taskforce organisiert überdies Veranstaltungen, um auf die Themen Gleichstellung, Inklusion und Vielfalt aufmerksam zu machen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 18 RSPO beschrieben.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Hochschule betont, dass sie eine diverse Studierenden- und Mitarbeiter:innengruppe als gewinnbringend ansieht und Diversität aktiv fördert. Zur Erhöhung der Diversität der Hochschulmitglieder verfügt die Hochschule über eine eigene Arbeitsgruppe. Barrieren sollen weiter abgebaut und der Frauenanteil an der Hochschule erhöht werden. Dazu werden beispielsweise Ausschreibungstexte kritisch hinterfragt und entsprechend angepasst, wichtige Meetings finden in der Kernarbeitszeit statt und Studierende sowie Mitarbeiter:innen können das Familienzimmer der Hochschule nutzen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Bemühung der Hochschule zur Förderung von Diversität und Gleichstellung deutlich erkennbar.

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Bachelorstudiengänge äußern sich positiv über das Shared-Income-Agreement der Hochschule. Hierbei können die Studierenden wählen, die Studiengebühren während ihres Studiums nicht zu zahlen und stattdessen einen Teil ihres späteren Einkommens über einen festgelegten Zeitraum als Ersatz für die Studiengebühren an die Hochschule nachzuzahlen. Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule damit ein System geschaffen, um einer breiten Masse an Studierenden das Studium zu ermöglichen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Master of Business Administration

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Innovation Design

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Technology & Management

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Studienakkreditierungsverordnung Berlin an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Im Zuge der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen für die drei Masterstudiengänge durch die Senatsverwaltung des Landes Berlin haben sich nach der Vor-Ort-Begutachtung und nach einer Qualitätsverbesserungsschleife folgende Änderungen ergeben: Die Senatsverwaltung hat darum gebeten, die jeweiligen Tracks in separaten Studien- und Prüfungsordnungen und Studienverlaufsplänen zu fassen. An der Einschätzung der Gutachter:innen zu den drei Masterstudiengängen ergibt sich dadurch keine Änderungen. Weiterhin handelt es sich nach Auffassung der Hochschule um insgesamt drei Studiengänge mit jeweils drei verschiedenen Tracks. Zweitens wurden die Zulassungsvoraussetzungen moniert. Nach Auffassung der Berliner Senatsverwaltung ist eine Mindest-CP-Zahl für das Bachelorstudium unzulässig (§ 23 Abs. 3 BerlHG). Grundlage des Akkreditierungsberichtes sind nun die geänderte Zugangs- und Zulassungsordnung und die ergänzten Studien- und Prüfungsordnungen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Jantje Halberstadt, Universität Vechta

Prof. Dr. Matthias Laschke, Universität Siegen

Prof.in Dr. Vera Meister, Technische Hochschule Brandenburg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Felix Böttjer, DAK-Gesundheit K.d.ö.R.

c) Vertreter:in der Studierenden

Moran Mottl, EDHEC Business School, Roubaix, Frankreich

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um Konzeptakkreditierungen handelt, liegen noch keine Daten zu den Masterstudiengängen vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.10.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	17.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	09.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Einzel- und Gruppenarbeitsplätze der Studierenden, Kreativräume, Unterrichtsräume, Familienzimmer

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

